

Kurztitel

Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 305/1961 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 130/2003

§/Artikel/Anlage

§ 104

Inkrafttretensdatum

31.12.2003

Außerkrafttretensdatum

31.12.2011

Text**Disziplinarstrafen**

§ 104. (1) Disziplinarstrafen sind:

- a) der Verweis;
- b) die Ausschließung von der Vorrückung;
- c) die Minderung der Bezüge;
- d) die Versetzung an einen anderen Dienstort ohne Anspruch auf Übersiedlungsgebühren;
- e) die Versetzung in den Ruhestand mit gemindertem Ruhegehalt (geminderter Abfertigung);
- f) die Dienstentlassung.

(2) Hat der Richter seine Ernennung erschlichen, so ist er im Disziplinarweg zu entlassen.

(3) Jede Disziplinarstrafe ist in den Standesausweis einzutragen.